

Kriterien für die Vergabe von Forschungsprojekten

Ausgangslage

Die folgenden Kriterien für die Vergabe von Forschungsgeldern aus der Müller-Thurgau Stiftung basieren auf dem Zweckartikel der Stiftung und der Forschungsdefinition, die an Fachhochschulen der Schweiz verwendet wird.

Zweck der Stiftung

«1 Die Müller-Thurgau Stiftung bezweckt:

- a) den Erhalt, die Förderung und Weiterentwicklung des kulturellen und intellektuellen Erbes von Professor Hermann Müller-Thurgau und seiner Nachfolger/-innen als Forscher/-in und Ausbilder/-in zur Mehrung des diesbezüglichen Wissens;
- b) die Förderung der Erforschung und Entwicklung von Spezialkulturen (beispielsweise Reben, Obst- und Gemüsearten) an Universitäten, Hochschulen und weiteren in der Lehre und Forschung tätigen Organisationen zu gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken;
- c) in ihrem Kernbereich gemäss lit. a) und b) die Unterstützung von nichtkommerziellen Projekten;
- d) in ihrem Kernbereich gemäss lit. a) und b) die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen an die Öffentlichkeit.

2 Die Stiftung ist im Rahmen der Zweckbestimmung überwiegend in der Schweiz tätig, kann aber auch in Schwellen- und Entwicklungsländern tätig sein.

3 Im Rahmen des Stiftungszwecks kann die Stiftung insbesondere in den Bereichen Agronomie, Pflanzenschutz, Soziales, Bildung, Gesundheit, Ökonomie und Technologie eigene Forschungsprojekte durchführen oder sich an Forschungsprojekten beteiligen bzw. dieselben durch Leistung finanzieller Beiträge unterstützen.

4 Die Stiftung kann Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte ausführen lassen.

5 Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert, hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.»¹

Definition anwendungsorientierte Forschung

«Unter anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung werden alle Tätigkeiten subsumiert, die den Hauptzweck haben, neues Wissen zu generieren bzw. vorhandenes Wissen neu zu kombinieren. Dies setzt Kenntnis über das bestehende Wissen, insbesondere im wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kontext voraus. Die Ausgangsfragestellungen und Forschungsfragen tragen den Problemen Rechnung, die mit der jeweiligen Praxis verbunden sind. Das neu gewonnene Wissen fliesst in die

¹ Stiftungsurkunde der Müller-Thurgau Stiftung, Stand 03.07.2019

Lehre und Praxis zurück und kommt damit mittelbar bzw. unmittelbar einem konkreten Nutzerkreis bzw. der Gesellschaft zugute.»²

Kriterienkatalog

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Personen, die an Universitäten, Hochschulen und weiteren in der Lehre und Forschung tätigen Organisationen affiliert sind.

Beiträge werden an die Organisation, nicht *ad personam* vergeben.

Kriterien

Grundsätzliche Kriterien

Beantragte Projekte dienen:

1. dem Erhalt, der Förderung und Weiterentwicklung des kulturellen und intellektuellen Erbes von Prof. Hermann Müller-Thurgau und seinen Nachfolgern;
2. der Förderung der Erforschung und Entwicklung von Spezialkulturen (z.B. Obst, Reben, Gemüse und deren Veredelungsprodukte);
3. der Vermittlung von Wissen und Kenntnissen an die Öffentlichkeit;
4. der Generierung neuen Wissens resp. der innovativen Kombination von vorhandenem Wissen.

Mit beantragten Projekten dürfen **keine direkten kommerziellen Interessen** verfolgt werden.

Gesuche müssen enthalten:

1. eine relevante Ausgangsfragestellung (Forschungsfrage), die einem klar umrissenem mit der jeweiligen Praxis verbundenen Problem Rechnung trägt und eine Hypothese über die zu erwartenden Resultate;
2. die Darlegung des bestehenden Wissens, insbesondere im wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kontext;
3. einen Forschungs- und Finanzplan;
4. einen Disseminationsplan, wie das neu gewonnene Wissen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird resp. wie es in die Lehre und Praxis zurückfliesst.

Formale Kriterien

1. Projektanträge dürfen eine Gesamtsumme von 40'000 CHF nicht übersteigen;
2. die Antragsteller müssen eigene Mittel mindestens in der Höhe des bei der Stiftung beantragten Betrags nachweisen, die dem gleichen Projekt zukommen;
3. die Projektlaufdauer ist auf 2 Jahre befristet;
4. Projekte mit mehreren Partnern (und Nachweis von Synergien), mit Beteiligung von Studierenden und mit hoher Relevanz und Wirkung für die Gesellschaft werden bevorzugt gefördert;
5. Anträge sind auf max. 5 Seiten A4, Schrift Arial 12 limitiert.

² Quelle: Grundsatzpapier; Forschung & Entwicklung an Fachhochschulen; Bern, 21. September 2005, revidiert 15. April 2008/ Anhang 31.10.2007 (https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer_FH/Best_practice/2_Grundsatzpapier_dt_ergaenzend_angepasst.pdf)

Evaluation

Die Anträge werden zweimal im Jahr durch den Stiftungsrat behandelt. Die Evaluation erfolgt durch ein externes und ein internes Gutachten. Der Stiftungsrat beschliesst abschliessend über die Finanzierung von Gesuchen.

Verabschiedet vom Stiftungsrat in Wädenswil am 20.09.2019